



KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTOREN

CONFERENCE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES AFFAIRES SOCIALES

CONFERENZA DEI DIRETTORI CANTONALI DELLE OPERE SOCIALI

Kommentar

zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Mit Berücksichtigung der Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Gültig ab 1.1.2008

Einleitung

Die IVSE ist als Nachfolgevereinbarung der Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) am 1.1.2006 in Kraft gesetzt worden. Die Organe wurden konstituiert und haben ihre Arbeit aufgenommen. Der IVSE sind bis im September 2007 zwanzig Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Alle IVSE-Kantone sind den Bereichen A und B beigetreten. Nach Regionen geordnet sind es (Bereiche in Klammern):

- Nordwestschweiz: AG (A/B), BE (A/B/C/D), BL (A/B/D), BS (A/B/D), SO (A/B/C/D)
- Zentralschweiz: LU (A/B/C/D), NW (A/B/D), OW (A/B/D), SZ (A/B/C/D), UR (A/B/D), ZG (A/B/C/D)
- Ostschweiz: AI (A/B), FL (B), GL (A/B/D), SG (A/B)
- Westschweiz/Tessin: FR (A/B/C/D), JU (A/B/C/D), NE (A/B/C/D), TI (A/B/C/D), VD (A/B/C/D), VS (A/B/C/D)

Auf den 1.1.2008 werden die Kantone AR (Bereiche A/B/C/D), GE (Bereiche A/B/C/D), SH (B/C), TG (A/B) und ZH (A/B/C/D) der IVSE beitreten. Der Kanton Graubünden hat angekündigt, per 1.1.2009 der IVSE in den Bereichen A/B/D beizutreten. Der Kanton SG wird per 1.1.2008 zusätzlich dem Bereich D beitreten.

Die Liste der Einrichtungen ist von allen Beitrittskantonen aus der IHV in die IVSE überführt und bereinigt worden.

Die IVSE ist vor der Beschlussfassung zur NFA entstanden. Sie berücksichtigt in der Fassung vom Dezember 2002 weder den Rückzug der eidgenössischen Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulung und der Behindertenhilfe (Investitions- und Betriebsbeiträge) noch die Anschlussgesetzgebung mit dem neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Einglie-

derung invalider Personen (IFEG) und dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG). Ausserdem ist in der Zwischenzeit die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) in Kraft getreten, mit der die IVSE kompatibel sein soll.

Im April 2006 hat der Vorstand der IVSE-Vereinbarungskonferenz eine Projektorganisation zur Anpassung der IVSE eingesetzt. Darin war unter anderem die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK vertreten, weil mit der Sonderschulung ein wichtiger Regelungsteil aus dem Zuständigkeitsbereich der EDK von der Anpassung der IVSE betroffen ist.

Bei der IVSE-Anpassung wurde darauf geachtet, dass die Bestimmungen mit den Bundesbeschlüssen zur NFA und der Anschlussgesetzgebung kompatibel sind. Die Anpassung der IVSE beschränkt sich mit einer Ausnahme auf das unerlässlich Nötige, um die NFA-Folgen in der IVSE zu berücksichtigen. Die Ausnahme betrifft die Folgen des neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht, die eine Anpassung der IVSE notwendig machen. Die grundlegenden Regelungen der IVSE wurden nicht angetastet. Damit soll garantiert werden, dass die erst auf den 1.1.2006 in Kraft getretene Vereinbarung ihre Wirkung entfaltet und Erfahrungen gesammelt werden können.

Der vorliegende Kommentar beruht auf dem Kommentar zur IVSE-Fassung vom 13.12.2002, ergänzt und angepasst an die Änderungen vom 14. September 2007.

Zu den einzelnen Artikeln

Der Titel

Der bisherige Titel „Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zu Gunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen vom 2. Februar 1984“, kurz „Heimvereinbarung“ oder „IHV“, wurde in „**Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen**“, kurz „**IVSE**“, verändert. Im Titel kommt eine grössere Öffnung zum Ausdruck.

Die Präambel

Das Wohl der Person in einer Einrichtung ist die oberste Leitlinie. Die Mobilität ist gross geworden und sie wächst weiter. Die Präambel drückt aus, dass Kantonsgrenzen kein Hindernis für ein optimales sozialtherapeutisches/sozialpädagogisches Eingliederungs- oder Rehabilitationsangebot und dessen Nutzung sein dürfen. Gerade bei Suchttherapie-Einrichtungen ist das Verlassen des Umfeldes oftmals von zentraler Bedeutung.

Die Kantone sind von unterschiedlicher Grösse. Kleinere Stände können sich kaum spezialisierte Angebote, z.B. im Bereich für erwachsene Behinderte oder straffällige Kinder und Jugendliche, leisten. Es wäre zudem finanziell unvernünftig, wollte jeder Kanton selbst ein umfassendes Angebot aufbauen.

Die Angebotsoffenheit kann nur spielen, wenn faire Regeln für die gegenseitige Kostenübernahme aufgestellt und eingehalten werden.

Die enge interkantonale Zusammenarbeit, nicht nur auf dem Gebiet sozialer Einrichtungen, tut not. Nur ein kooperativer Föderalismus hat echte Chancen in der Zukunft. Er verfügt gegenüber dem Zentralstaat zum Teil über erhebliche Vorteile bezüglich Problem- und Bürgernähe.

Die IVSE ist von der SODK als federführender Instanz sowie von den beiden ebenfalls fachlich zuständigen Direktorenkonferenzen SDK und KKJPD genehmigt worden. Von der EDK lag damals keine Zustimmung vor. Inzwischen unterstützt die EDK die IVSE. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat der IVSE am 13. Dezember 2002 ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zugestimmt und den Kantonen den vollzähligen Beitritt empfohlen.

Die SODK ist die tragende Konferenz der IVSE; die EDK, die KKJPD und die SDK sind die für ihren Bereich jeweils zuständigen Fachkonferenzen.

I Grundlagen

Zweck

Artikel 1

Absatz 1

Die IVSE regelt wie schon die IHV das Aussenverhältnis zwischen den Kantonen. Wie der Kanton sich im Innern organisiert ist seine Angelegenheit. Falls z.B. in einem Kanton in jüngster Zeit eine verstärkte Kommunalisierung im Heimbereich eingeleitet worden ist, müssen die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sein oder geschaffen werden, damit der Kanton die entsprechenden Kompetenzen im Verkehr mit den anderen Kantonen erhält (Abstimmung der Angebote, Qualität, Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie (KÜG) nach IVSE, etc.).

Absatz 2

Die Landschaft der sozialen Einrichtungen, welche die IVSE unter ihrem Dache beherbergt, ist äusserst facettenreich. Eine zentralistische, detailliert vorgeschriebene Planung müsste zwangsläufig scheitern. Deshalb soll die Planung von unten nach oben aufgebaut sein. Primär sind die einzelnen Kantone auf ihrem Territorium zuständig. Sie arbeiten auf der zweiten Stufe innerhalb der vier Regionen der IVSE zusammen. Auf schweizerischer Ebene, der dritten Stufe, verbleibt dann als Aufgabe der IVSE die Abstimmung zwischen den Regionen.

Die **Abstimmung der Angebote** stellt die flexible Version einer Planung dar. Die IVSE will nicht zentralistisch vorschreiben, wie eine Planung auszusehen hat. Die Angebote sollen Ziel bezogen aufeinander abgestimmt, optimiert werden. Die Angebote der Einrichtungen der einzelnen Kantone auf Grund deren Grösse und Topographie sind sehr verschieden. Noch stärker kommen diese Unterschiede bei spezialisierten Einrichtungen zur Geltung. Aus diesem Grund braucht es eine enge Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg und insbesondere die gegenseitige Absprache über die Eröffnung oder Schliessung von Institutionen. Es liegt auf der Hand, dass derartigen Entscheiden umfassende politische Konsultationen zwischen den Parteien vorauszu gehen haben.

Die Abstimmung der Angebote soll in den **IVSE-Regionen** stattfinden. Die Region entscheidet selbst, wie sie diesen Prozess gestalten will. Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) IVSE kann mit Hilfe von Empfehlungen den Prozess gesamtschweizerisch koordinieren und kanalisieren.

Die Abstimmung der Angebote **zwischen den Regionen** schliesslich ist, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, Sache des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz (VK) IVSE.

Für die Institutionen des Bereiches B wurde vor der NFA vom BSV eine kantonale Bedarfsplanung verlangt. Eine kantonale Bedarfsplanung ist eine der Anforderungen an ein kantonales Behindertenhilfekzept, welches das neue Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) in der Übergangsbestimmung verlangt. Die IVSE geht insofern einen Schritt weiter, als sie eine interkantonale Abstimmung der Angebote vorsieht, was angesichts des unterschiedlich starken interkantonalen Austausches sinnvoll ist. Das gleiche gilt für die Heime und Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges, für welche die Kantone dem Bund eine Planung auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug einreichen müssen.

Bereich D, Sonderschulen: Regionale Absprachen und Koordination finden heute im Rahmen von Schulkonzepten statt.

Geltungsbereich

Artikel 2 (Bereiche)

Absatz 1

Bereich A umfasst die Kinder- und Jugendheime ohne die externen Sonderschulen und Institutionen der Sucht-Therapie und -Rehabilitation. Stationäre Einrichtungen der Sonderschulung mit eigener Schule sind unter **A** oder **D**, reine **Sonderschulexternate**, also Sonderschulen ohne stationäres Angebot, jedoch nur unter **D** aufzuführen. Unter Buchstabe a. figurieren stationäre Einrichtungen gemäss Abschnitt 4 „Heimpflege“ der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Die Massnahme kann auch über das vollendete 18. Altersjahr hinaus (Erreichen der Volljährigkeit) bis zum 20. Altersjahr gelten. Für die Sonderschulung sieht der neue Artikel 62 in der Bundesverfassung eine Dauer bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr vor. Wie bis anhin kann es in der Jugendhilfe Einzelfälle geben, wo die Massnahme sogar über das vollendete 20. Altersjahr hinaus andauert. Der/die Jugendliche muss vor Beginn der Volljährigkeit eingetreten oder untergebracht worden sein. Im Einvernehmen zwischen den beiden betroffenen Kantonen soll es weiterhin möglich sein, eine Massnahme auch in diesem Fall zu Ende zu führen.

Für Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr. Die Altersgrenze wurde dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Jugendstrafrecht, Artikel 19, Absatz 2 angepasst.

Für den **Bereich B** wurden die Definitionen aus dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) übernommen. Der Zusatz „erwachsene“ macht klar, dass wie bisher im Bereich B der IVSE Erwachseneneneinrichtungen gemeint sind.

Der Ausschluss der Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des IVG erbringen, ist neu im Artikel 3, Absatz 4 geregelt.

Bereich C: Die Aufnahme der stationären Einrichtungen der Suchttherapie und -rehabilitation ist eine dringliche Notwendigkeit. Heute findet sich erst ein Bruchteil der Einrichtungen, und nur bei einzelnen Kantonen, auf der Liste.

Die Definitionen für den **Bereich D** sind das Ergebnis der Arbeiten in der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Buchstabe a. umfasst einerseits die externen Sonderschulen mit ihrem Leistungsangebot im Zentrum (Unterricht, Therapie, Betreuung) und andererseits die Leistungen, die ausserhalb des Zentrums als Unterstützung und Beratung für die integrative Sonderschulung an einer anderen Schule erbracht werden. Sonderschuleinrichtungen, die eine eigene Schule (Externat) und ein Internat führen, können für den Sonderschulunterricht, der von externen Schülerinnen und Schülern besucht wird, dem Bereich D und für das stationäre Angebot (interne Schüler und Schülerinnen) dem Bereich A unterstellt werden. Dies kann vor allem bei Einrichtungen, die einen Grossteil der Schülerinnen und Schüler im Externat aufnehmen und nur wenige Internatsplätze anbieten, sinnvoll sein. Stationäre Einrichtungen der Sonderschulung mit eigener Schule, die vorwiegend Schülerinnen und Schüler im Internat aufnehmen, werden dem Bereich A unterstellt. Für die Abrechnung der Leistungen ergibt sich daraus kein Unterschied, weil in beiden Fällen die Aufteilung der Kosten in Schule und Internatsbetreuung gemäss Kostenrechnung vorgesehen ist. Für die Frage der Zuständigkeit für die Vergütungspflicht wird auf Artikel 5, Absatz 2 verwiesen.

Einrichtungen gemäss den Absätzen b) und c) bieten ihre Leistungen für bestimmte Behinderungsarten und aus geographischen Gründen kantonsübergreifend an. In einigen Kantonen sind diese Angebote Bestandteil der Förderangebote der Regelschule und fallen deshalb nicht unter die IVSE. Die Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder gehört gemäss den Übergangsbestimmungen zur NFA und der EDK zu den Leistungen der Sonderschulung.

Absatz 2

Diese Generalklausel bevollmächtigt die Vereinbarungskonferenz (VK), weitere Einrichtungstypen im Rahmen von Absatz 2 aufzunehmen. Hierfür ist ein Plenumsentscheid nötig, der von zwei Dritteln der an der Sitzung der VK anwesenden Regierungsräten bzw. Regierungsrätinnen gefällt wird. Aus Termingründen kann auch eine schriftliche Abstimmung erfolgen. In diesem Falle müssen mindestens zwei Drittel **aller VK-Mitglieder** zustimmen. Die Hürde für die Aufnahme einer weiteren Gruppe von Einrichtungen ist somit relativ hoch.

Ebenfalls verhältnismässig hoch müssen die Voraussetzungen sein, damit eine solche Abstimmung durchgeführt werden kann. So muss ein ausgearbeiteter Vereinbarungstext wenigstens im Entwurf vorliegen, damit die Mitglieder der VK in Kenntnis desselben entscheiden können. Darin sind Ziel und Zweck, Abrechnungsverfahren, evtl. besondere Bestimmungen zur Qualität u.a.m. enthalten. Alle jene Bestimmungen, die von der IVSE abweichen sind explizit in den Text aufzunehmen, nicht hingegen jene, die direkt von der IVSE übernommen werden können, wie die organisatorischen Regelungen (Verbindungsstellen, Schlichtung, Liste der Einrichtungen).

Man kann sich fragen, ob nicht ein von z.B. mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen kantonaler Regierungen unterzeichneter Vereinbarungstext vorliegen müsste. So weit muss man **deshalb** nicht gehen, weil ja die Kantone frei sind, der Subvereinbarung beizutreten oder nicht. Die Kernelemente der Subvereinbarung würden anlässlich der Beschlussfassung durch die VK protokolliert, so dass im Nachhinein nur noch untergeordnete Änderungen möglich wären.

Für die bereits bestehenden Mitglieder der IVSE hätte diese Andockung des neuen Abkommens keinerlei Konsequenzen zur Folge, weder neue Rechte noch neue Verpflichtungen.

Absatz 3

Für den Beitritt sollen keine einschränkenden Bedingungen gestellt werden, indem ein Beitrittskanton wie bei der IHV zuerst einen Basisbereich zu unterzeichnen hätte, bevor er weiteren Bereichen beitreten dürfte. Jeder Kanton soll sein Beitrittsmenu selbst zusammenstellen können. Sicher ist der Beitritt möglichst vieler Kantone zur gesamten Vereinbarung der interkantonalen Zusammenarbeit am förderlichsten.

Artikel 3 (Ausnahmen)

Absatz 1

Im Sinne einer Klärung wird in der IVSE festgehalten, dass Einrichtungen, die einem der drei regionalen Strafvollzugskonkordate (Nordwest- und Zentralschweiz, Ostschweiz sowie das Konkordat der französischen und italienischen Schweiz) unterstellt sind, nicht gleichzeitig der IVSE unterstellt sein können. Damit wird sichergestellt, dass keine Doppelspurigkeit entsteht.

Absätze 2 und 3

Der Begriff der „medizinisch geleiteten“ Einrichtungen meint Betriebe, die auf einer Spitalliste sind oder bei Erfüllen der vom KVG vorgeschriebenen Voraussetzungen auf diese zu setzen wären. Einheiten innerhalb einer medizinisch geleiteten Einrichtung, die organisatorisch eigenständig sind, eine eigene Rechnung führen und Leistungen im Sinne der IVSE erbringen, können dagegen der IVSE unterstellt werden.

Absatz 4

Die berufliche Eingliederung liegt in der Zuständigkeit der IV, beziehungsweise des Bundes. Einige Einrichtungen erbringen Leistungen der beruflichen Eingliederung, die direkt mit der IV und nicht den Kantonen vereinbart werden und von der IV finanziert werden müssen. Diese Abgrenzung, die vorher

bereits für den Bereich B ausdrücklich formuliert wurde, wird neu im Artikel über die Ausnahmen für alle Bereiche geregelt.

Begriffe

Artikel 4

d) Wohnkanton

Wesentlich ist hier, dass die IVSE wie schon die IHV auf dem Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes beruht. Leistungsschuldner ist der zivilrechtliche Wohnkanton. Es handelt sich um den in der Schweiz üblichen Wohnsitzbegriff.

Für den Bereich A kann in bestimmten Fällen der zivilrechtliche Wohnsitz, welcher die Grundlage für die IVSE bildet, vom unterstützungsrechtlichen Wohnsitz abweichen. So bleibt der Unterstützungswohnsitz nach Art 7, Abs. 3, Buchstabe c, ZUG, in jener Gemeinde, in der das unmündige Kind unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt hat. Am 1.1.1988 wurde das ZGB revidiert und Art. 25 wie folgt redigiert: ¹„Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Gewalt gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.“ Für die „übrigen Fälle“ würde dies bedeuten, dass der Standortkanton die Kosten trägt, was nicht Sinn und Geist der IVSE entspricht. Es dürfte sich jedoch um eine so kleine Anzahl Fälle handeln, dass sich die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes nicht rechtfertigt. Im Rahmen der Revision des Scheidungsrechtes können seit dem 1. Januar 2000 nicht verheiratete oder geschiedene Eltern unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsam die elterliche Sorge ausüben. Damit werden verschiedene Lösungen in Bezug auf den zivilrechtlichen Wohnsitz möglich. Die Praxis wird zeigen, ob hier gewisse Probleme für die IVSE entstehen können.

Für den Bereich D wird verwiesen auf die Ausführungen zu Artikel 5, Absatz 2.

e) Standortkanton

Weil der Begriff „Trägerkanton“, wie er in der ursprünglichen Fassung der IVSE verwendet wurde, in der Interkantonalen Rahmenvereinbarung IRV ebenfalls verwendet wird - jedoch in einem andern Sinne als in der IVSE -, wurde beschlossen, den Begriff in der deutschsprachigen Version der IVSE zu ändern. In den meisten Fällen trifft der Begriff „Standortkanton“ zu, das heisst die Einrichtung befindet sich im Hoheitsgebiet des Kantons, wie es auch das IFEG formuliert. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die unternehmerische und finanzielle Herrschaft in einem anderen Kanton als dem Standort der Einrichtung ausgeübt wird und zwischen den beiden betroffenen Kantonen die Zuständigkeit abweichend vom Standortprinzip vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung ist dem Sekretariat der IVSE mitzuteilen. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht der Regelung in Artikel 5 und 6 des IFEG.

Im französischen Text der IVSE muss der Begriff „Trägerkanton“ nicht ersetzt werden. Dort heisst es korrekt:

“Canton répondant: Le canton répondant est le canton dans lequel l'institution a son siège.“

Der **Standortkanton** ist zuständig für die Finanzierung, die Planung in Bezug auf seinen Kanton, die Qualität und die Kontrolle über die wirtschaftliche Betriebsführung.

Dem **Standortkanton obliegt** die ortspolizeiliche Aufsicht (Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Gewerbe- polizei). Er ist überdies zuständig für die Auflage bzw. Gewährung einer Betriebsbewilligung sowohl im Sinne der Bewilligungserteilung und -überprüfung gemäss eidgenössischem Recht (Pflegekinder-

verordnung) als auch einer solchen nach kantonalem Recht. Dies gilt dann nicht, wenn der Standortkanton nicht identisch ist mit dem Kanton, in dessen Hoheitsgebiet sich die Einrichtung befindet. In diesem Fall ist dieser Kanton zuständig für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben, z.B. Betriebsbewilligung und der Ausübung der „ortspolizeilichen“ Aufsicht.

f) Einrichtung

Der Begriff „Einrichtung“ im weiteren Sinne umfasst auch die Heime und entspricht dem französischen Ausdruck „institution“.

g) Richtlinie

Die Richtlinie stellt einen Ausführungserlass mit zwingendem Charakter zur IVSE dar.

Die „Person“

Im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung ist in der Vereinbarung von „Person“ die Rede, es sei denn, der spezifische Zusammenhang der Bestimmung erfordere eine konkretere Bezeichnung wie „Jugendlicher“, „Erwachsener“ etc. Gemeint ist immer die Person, welche in den Genuss von Leistungen einer Einrichtung dieser Vereinbarung kommt. „Person“ steht somit in der Regel als Synonym für „Behinderte/er“, „Betreute/r“, „Insasse/in“, „Jugendliche/er“, „Kind“, „Klient/in“, „Patient/in“, „Pensionär/in“, „Sonderschüler/in“, „Suchtabhängige/r“, „Untergebrachte/r“, „Erwachsene/r“, „Zögling“ u.a.m. Auch gilt der Ausdruck „Person“ für beide Geschlechter.

Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt

Artikel 5

Absatz 1

Bei spezialisierten Einrichtungen für erwachsene Personen mit einer Behinderung, kommt es vor, dass Personen aus andern Kantonen in der Einrichtung wohnen und beabsichtigen, dort auch dauernd zu verbleiben. Sie können, sofern sie handlungsfähig sind, in der Regel auch ihre Schriften in der entsprechenden Gemeinde deponieren.

Die IVSE will den Kantonen mit einer solchen Einrichtung einen Schutz vor zu grossen Aufwändungen bieten. Deshalb soll der bisherige Wohnkanton weiterhin für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig sein. In diesem Absatz wurde weitgehend die Formulierung aus dem neuen Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen ELG aufgenommen. Damit ist die Zuständigkeit gemäss ELG und IVSE gleichartig geregelt. Das war bis zum 31.12.2007 nicht der Fall.

Für die betroffene Person hat dies keine Auswirkungen. Sie kann in der neuen Gemeinde ohne weiteres Wohnsitz nehmen.

Absatz 2

Wie für den Besuch der Regelschule gilt auch bei der externen Sonderschulung das Aufenthaltsprinzip. Dieses wurde mit der NFA-Anpassung der IVSE auf alle Leistungen der externen Sonderschulung ausgeweitet. Hingegen gilt für den Aufenthalt und Schulbesuch in stationären Einrichtungen mit eigener Schule (Schulheime) der generelle IVSE- Grundsatz des zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Artikel 4. Die Zuständigkeit für Aufenthalt, Betreuung und Schulbesuch in der eigenen, internen Schule richtet sich danach, unabhängig davon, ob zu, Beispiel eine Sonderschuleinrichtung mit stationärem Angebot und eigener Schule den Bereichen A und D oder nur dem Bereich A unterstellt ist.

II Organisation

Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Artikel 6 (Vollzug)

Absatz 1 und 2

Die VK ist das oberste Organ der IVSE. Sie ist für den Vollzug der IVSE verantwortlich.

Absatz 3 und 4

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkonferenzen ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Einmal gilt es ihre Kompetenzen zu respektieren. Zum andern verfügt die Fachkonferenz meist über spezielles Wissen. Die Finanzdirektorenkonferenz als für die Querschnittaufgabe „Finanzen“ zuständig gehört nicht zu den Fachkonferenzen der IVSE. Während die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkonferenzen in Absatz 4 genau definiert wird, wird die FDK immer dann konsultiert, wenn es um Finanzfragen geht.

Artikel 7 (Organe)

Absatz 1

Zu erwähnen ist, dass auch die Regionalkonferenzen als Organe der IVSE definiert sind. Den Regionalkonferenzen kommt eine grosse Bedeutung in der Zusammenarbeit zu. Im Rahmen der Abstimmung der Angebote sind sie in der IVSE mit wichtigen Aufgaben betraut.

Absatz 2

Diese Regeln gelten für alle Organe.

Artikel 8 (VK)

Eine **Ausdehnung auf weitere Bereiche** kann nur in Frage kommen, wenn für einen weiteren Bereich (z.B. Frauenhäuser oder Beratungsstellen nach OHG) ein separates Abkommen unter einer Anzahl interessierter Kantone zumindest im Entwurf zustande kommt (siehe Kommentar zu Art. 2, Abs. 2). Aus Gründen der Synergie und der Transparenz sollen Strukturen der IVSE verwendet werden können (z.B. die Verbindungsstellen). Die inhaltlichen Regelungen müssen jedoch explizit vereinbart werden.

Da es sich formell um eine von den Kantonen an die VK delegierte Zuständigkeit zur begrenzten Änderung des Vertrages handelt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen.

Artikel 9 (Vorstand VK)

Absatz 1

Der Vorstand der VK soll das aktiv führende Exekutivorgan darstellen, weshalb ihm ein umfangreicher Aufgabenkatalog mit entsprechender Kompetenzfülle vorgegeben wird. Er verfügt über eine Generalkompetenz für alle Entscheide, die nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.

Der Vorstand VK wacht darüber dass die betroffenen schweizerischen Fachorganisationen zu den Entwicklungsarbeiten angemessen beigezogen werden.

f) Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste

Die Verweigerung der Aufnahme einer Einrichtung auf die Liste oder deren Streichung ist eine schwerwiegende Massnahme. Zu dieser Sanktion wird nur in seltenen Fällen gegriffen. Ein Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen (mit vorherigem Antrag der betroffenen Regionalkonferenz an die SKV) ist deshalb nötig, weil er von den „Frontleuten“ kommen muss, welche die Situation an Ort und Stelle kennen. Eine solche Massnahme würde de facto erst nach erfolgloser Schlichtung und nach Gesprächen auf politischer Ebene möglich. Diese Massnahme ist nötig, um allfällige Verstösse gegen die IVSE sanktionieren zu können.

g) Erlass von Richtlinien

Der Vorstand der VK hat Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung sowie Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen erlassen. Eine Richtlinien für den Bereich C wurde bis heute nicht erlassen, weil die vorhandenen Richtlinien als ausreichend eingeschätzt werden. Sollte sich der Bedarf zeigen, kann der Vorstand der VK eine spezielle Richtlinie für den Bereich C noch erlassen. Die Richtlinien wurden den NFA-Beschlüssen und der Anschlussgesetzgebung angepasst.

h) Verabschiedung von Empfehlungen

Obwohl Empfehlungen keinen zwingenden Charakter haben, werden sie von den Kantonen meist gut befolgt und haben somit eine entsprechende Bedeutung. Es kann jedoch rein technische oder regional begrenzte Empfehlungen geben, die auch von andern Organen erlassen werden können. Der Vorstand der VK hat bis jetzt eine Empfehlung zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE herausgegeben. Diese wird der Situation nach Inkrafttreten der NFA angepasst.

i) Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen

Die Abstimmung der Angebote hat immer stufengerecht zu erfolgen. Die regionale Abstimmung kann nur zwischen den Kantonen einer Region erfolgen. Die interregionale Abstimmung ist Sache der VK.

Absatz 2

Die Anwesenheit des Präsidenten der SKV (Schweiz. Konferenz der Verbindungsstellen) ist deshalb wichtig, weil die IVSE auf der engen Verbindung zwischen der SKV als Fachorgan und dem Vorstand VK als politischem Organ beruht.

Verbindungsstellen

Artikel 10 (Bezeichnung) und Artikel 11 (Zuständigkeit)

Diese beiden Artikel regeln nur das absolut Nötige, da sie die kantonale Organisationshoheit berühren.

Artikel 10 (Bezeichnung)

Für die IVSE ist nur **eine** Verbindungsstelle pro Kanton zu bezeichnen. Es ist hingegen innerkantonal möglich, die Aufgaben der IVSE je nach Bereich aufzuteilen. Entscheidend ist, dass pro Kanton eine Stelle als Koordinations- und Ansprechstelle der IVSE benannt ist.

Artikel 11 (Zuständigkeit)

Dieser Artikel stellt den minimalen Aufgabenkatalog der Verbindungsstelle dar. Jeder Kanton ist frei, der Verbindungsstelle weitere Pflichten zuzuordnen. Von grossem Vorteil ist es, wenn das Aufgabengebiet der Verbindungsstelle im Heimbereich IVSE angesiedelt ist, weil dadurch Synergien sowohl für

den Kanton wie für die Arbeit der IVSE entstehen. Von Bedeutung ist eine regelmässige Instruktion der Verbindungsstellen, sowohl durch den Kanton wie auch durch die SKV.

Regionalkonferenzen (RK)

Artikel 12 (Zusammenschluss) und Artikel 13 (Zuständigkeit)

Die Regionalkonferenz soll die Probleme ihrer Region soweit als möglich selbst lösen, bevor sie sie auf die interregionale Ebene trägt. Namentlich sorgt die RK für die Abstimmung der Angebote in ihrer Region (Koordination, Planung). Die Regionalkonferenz umfasst sämtliche Verbindungsstellen einer Region. Eine Verbindungsstelle kann auch mehr als einer Regionalkonferenz angehören. Die Kompetenz für die Schaffung von Regionen liegt beim Vorstand der VK (Art. 9, Absatz 1, Buchstabe e).

Soweit sich die Pflichten der Regionalkonferenz aus der Vereinbarung ergeben, erlässt die Vereinbarungskonferenz die nötigen Reglemente. Im Übrigen konstituieren sich die Regionalkonferenzen selbst. Sie achten bei ihrer Arbeitsorganisation darauf, dass die verschiedenen Sachbereiche der IVSE in den Regionalkonferenzen vertreten sind. Es beispielsweise durchaus möglich, dass in den Sitzungen oder Arbeitsgruppen der Regionalkonferenzen mehr als eine Vertretung eines Vereinbarungskantons mitarbeiten kann.

Allfällige finanzielle Aufwendungen werden grundsätzlich von den Kantonen der entsprechenden Region getragen.

Artikel 13 (Zuständigkeit)

Die RK erhält als Organ der IVSE einen klaren Auftrag. Alle Anträge an den Vorstand der VK erfolgen über die SKV.

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Artikel 14 (Zusammensetzung) und Artikel 15 (Zuständigkeit)

Die SKV ist das Fachgremium der IVSE. Sie erarbeitet Bericht und Antrag zu allen Aufgaben des Vorstandes VK gemäss Artikel 9.

Artikel 14 (Zusammensetzung)

Die Regionen entsenden je zwei Vertretungen in die SKV. Nur eine Vertretung würde eine zu schmale Repräsentativität bilden, da die drei Sprachregionen deutsch, französisch und italienisch angemessen zu berücksichtigen sind. Dazu kommen die natürlichen Interessenunterschiede zwischen bevölkerungsreichen eher städtischen und bevölkerungsarmen eher ländlichen Kantonen. Vertreten sein sollen sowohl an Einrichtungen reiche, als auch institutionsarme Kantone.

Es steht der SKV frei, periodisch oder nach Bedarf eine Zusammenkunft aller Verbindungsstellen zu Zwecken der Information und des Austausches durchzuführen.

Artikel 15 (Zuständigkeit)

In der IVSE erhält die SKV einen klaren und recht umfassenden Auftrag. Sie wird damit ein wichtiges und bezüglich der Verbindungsstellen führendes Organ.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 16

Für die IVSE wird eine eigene Abrechnung erstellt. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung wird die Rechnung der IVSE als selbständiges Konto innerhalb der Rechnung der SODK und im Verhältnis zu dieser als Kontokorrent geführt werden, auf welchem alle Be- und Entlastungen registriert werden. Dabei wird eine klare Abgrenzung zur Rechnung der SODK vorgenommen.

Die Rechnung der SODK wird heute von zwei qualifizierten Revisoren geprüft, welche in der Regel Chefbeamte im Bereich der Rechnungsführung von Kantonsverwaltungen sind. Zudem ist ein Ersatzrevisor mit einem gleichwertigen Profil ebenfalls Mitglied dieser Rechnungsprüfungskommission. Dieses Gremium wird die Rechnung der IVSE prüfen.

Geschäftsführung

Artikel 17 (Sekretariat)

Absatz 1

Das Zentralsekretariat der SODK ist auf Grund der Struktur der IVSE prädestiniert, deren Geschäfte zu führen. Es geht dabei um die Dossiers auf gesamtschweizerischer Ebene soweit sie von der IVSE zu besorgen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass die Kantone in wesentlichem Umfang ebenfalls Geschäfte der IVSE erledigen.

Absatz 2

Das Zentralsekretariat der SODK wird das Sekretariat der VK, des Vorstandes der VK und der SKV sowie von Ad-hoc-Arbeitsgruppen führen. Dadurch ist die Koordination gewährleistet, Synergien können genutzt werden und Erfahrung und Wissen können sich kumulieren.

Artikel 18 (Kosten)

Absatz 1

Die Verwaltung der IVSE als bedeutendes Konkordat verursacht administrativen Aufwand (u.a. Sekretariat für die Organe der IVSE, Führen einer Datenbank der Institutionen, Behandeln von Praxisfragen), die ein ausgebautes Sekretariat bedingen. Synergien werden durch die enge Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der SODK erzielt.

Absatz 2

Für die IVSE werden ein eigenes Budget und eine eigene Abrechnung erstellt. Die Kosten werden auf die Kantone, entsprechend der Zahl ihrer Einwohner, aufgeteilt.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

Grundsatz

Artikel 19

Absatz 1

Der präzisere Begriff „Kostenübernahmegarantie“ (KÜG) wurde anstelle des bisherigen Ausdrucks „Kostengutsprache“ gewählt.

Die KÜG garantiert den Betrag der Leistungsabgeltung.

Leistungsabgeltung

Artikel 20 (Definition Leistungsabgeltung) und Artikel 21 (Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag)

Die Leistungsabgeltung wird bezüglich der Eckwerte in den Artikeln 20 und 21, bezüglich der Feinheiten in den Richtlinien, festgelegt.

Der anrechenbare Nettoaufwand entspricht den vollen Kosten für die Leistungserstellung abzüglich der erwirtschafteten Erträge aus dem Betrieb, den Kapitalerträgen sowie den für den Betrieb bestimmten freiwilligen Zuwendungen.

Nach dem Rückzug der IV bleiben nur noch die Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341) für die entsprechenden Einrichtungen im Bereich A.

Die vorherigen individuellen Schul- und Kostgeldbeiträge der IV in der Sonderschulung entfallen mit den Beschlüssen zur NFA. Es gibt zwar weiterhin individuelle Leistungen der Sozialversicherungen: 1. Vergütungen der IV oder der Krankenkassen für medizinisch-therapeutische Leistungen; 2. können im weiteren Sinne die Hilflosenentschädigung und die Intensivpflegezuschläge als individuelle Leistungen bezeichnet werden.

Gemäss den IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung werden die individuellen Vergütungen der IV zum anrechenbaren Ertrag gerechnet, wenn die Leistungen nicht separat erfasst und verrechnet werden. In Einrichtungen, in denen medizinisch-therapeutische Leistungen zum Angebot gehören, die individuell bezogen werden können, empfiehlt sich die Einrichtung eines eigenen Kostenträgers.

Die Hilflosenentschädigung und die Pflegekostenzuschläge sind gemäss IVSE Artikel 28 bei den Eigenleistungen, die zum Heimaufenthalt beitragen, zu berücksichtigen.

Artikel 22 (Beiträge der Unterhaltspflichtigen: Bereich A)

Die Leistungsabgeltung setzt sich aus einem Subventionsteil und dem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) zusammen. Der BU, und nur dieser, kann im Fall von Zahlungsunfähigkeit von der Sozialhilfe übernommen werden.

Die kantonale Tarifhoheit soll nach Möglichkeit respektiert werden. Im Rahmen des interkantonalen Austausches ist die Festlegung eines Betrages innerhalb einer bestimmten Bandbreite jedoch unerlässlich, weil gemäss Absatz 2 nicht geleistete BU der Sozialhilfe belastet werden können. Wenn dies nicht wäre, könnte die Vereinbarung durch sehr hohe BU ausgehöhlt und die Idee der IVSE, einander Beiträge zu vergüten, die Subventions- und nicht Fürsorgecharakter haben, würde verlassen. Fürsorgeleistungen unterliegen bekanntlich sowohl der Rückerstattungspflicht, wie auch der Verwandtenun-

terstützung. Zudem können die Beträge gegebenenfalls vom Wohnkanton beim Heimatkanton zurückgefordert werden.

Die Konferenz der Regierungsvertreter/Innen der IHV hatte vor Jahren eine Empfehlung erlassen, die einen Betrag von Fr. 25.- pro Tag als BU festsetzte. Diese Empfehlung wurde allgemein eingehalten, wenn auch immer wieder kritische Stimmen ertönten. Vor allem wurde der statische Charakter einer festen Zahl bemängelt.

Die IVSE hat sich für eine funktionale und damit dynamische Definition entschieden. Die Höhe des BU entspricht einer mittleren Tagesaufwendung für eine Person in einfachen Verhältnissen und liegt damit zwischen Fr. 25.- und Fr. 30.-.

Artikel 23 (Methode)

Die Pauschalen werden grundsätzlich in Leistungsverträgen vereinbart, die zwischen Standortkanton und einer Institution oder einer Gruppe von Institutionen abgeschlossen werden.

Während die Methode D (Defizitdeckungsmodell) keine Variationen erträgt, kann die Methode P unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie kann zum Beispiel situationsgerecht andere Verrechnungseinheiten als in Artikel 24 festgelegt vorsehen. Die Leistungsabgeltungen in Form von Pauschalen sind immer für eine definierte Leistung oder ein festgelegtes Leistungspaket festgelegt.

Artikel 24 (Verrechnungseinheit), Absätze 1, 1bis, 1ter, 1quater

Die Festlegung einer Verrechnungseinheit ist für die Defizitabrechnung notwendig. Regelt der Kanton die Leistungsabgeltung mit Pauschalen kann er eine andere, angemessene Verrechnungseinheit mit der Einrichtung vereinbaren.

Wird nach Kalendertag verrechnet, so gilt folgendes:

Der Kalendertag entspricht der Anzahl Tage gemäss Kalender vom Eintritts- bis zum Austrittstag inklusive dieser beiden Tage. Das Jahr zählt 365, ein Schaltjahr 366 Tage.

Für Leistungen von Werkstätten gilt die Arbeitsstunde als Verrechnungseinheit. Der Umfang entspricht der vereinbarten Arbeitszeit zwischen der arbeitnehmenden Person und der Werkstätte.

Weil Tagesstätten häufig nur an einzelnen Wochentagen oder Halbtagen beansprucht werden, ist der Aufenthaltstag statt des Kalendertages eine Verrechnungseinheit. Die Definition des Aufenthaltstages erfolgt in den Richtlinien zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung.

Der Kalendertag eignet sich nicht für ambulante Dienstleistungen der integrativen Sonderschulung, wie zum Beispiel Beratung und Unterstützung oder für die Früherziehung, die heute schon meist stundenweise abgerechnet werden. Deshalb wird für diesen Bereich ein Absatz mit der Verrechnungseinheit "Stunde" eingefügt. Mit "Stunde" ist eine Stunde von 60 Minuten gemeint.

Artikel 25 (Inkasso)

Die Einrichtung stellt den zahlungspflichtigen Stellen die Leistungsabgeltung in Rechnung. Die Einrichtung soll auch beim Inkasso zeitgemässen betriebswirtschaftlichen Regeln unterordnet werden. Rechnungsausstände bedeuten auch für sie wie für eine private Unternehmung Kosten. So wird eine Zahlungsfrist vorgeschrieben und bei deren Nichteinhaltung ein Verzugszins von 5% gem. Art. 104 OR festgelegt. Diese Bestimmung will vermeiden, dass Einrichtungen wegen Liquiditätsmangel auf relativ teures Fremdkapital angewiesen sind.

Die IVSE stellt eine Vereinbarung zwischen **Kantonen** dar. Die Verbindungsstellen der Wohnkantone unterzeichnen die KÜG. Aus diesem Grunde haben sie auch die Verantwortung dafür, dass die offenen Rechnungen von den zuständigen Stellen in ihrem Kanton bezahlt werden. Die Hilfestellung kann

verschiedenartig sein und von der Ermahnung einer zahlungspflichtigen Stelle bis zum Vorschiesen eines Betrages gehen. Wie dies gehandhabt wird, soll Sache des Wohnkantons sein.

Kostenübernahmegarantie

Artikel 26 (Ablauf)

Oft ist die Auflage, die KÜG vor Eintritt der Person vom Standortkanton einzuholen, wegen der zeitlichen Dringlichkeit nicht möglich. Trotzdem muss am Prinzip festgehalten werden.

Artikel 27 (Modalitäten)

Im Gegensatz zur früheren IHV ist jede KÜG kündbar.

Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B

Artikel 28 (Kostenbeteiligung; Grundsätze)

Die Lage im Bereich der Erwachsenen ist grundsätzlich anders als bei den Einrichtungen des Bereiches A oder D. Die mündige Person tritt nach eigener Wahl in die Einrichtung ein. Sie verfügt über ein Ersatz- und eventuell ein weiteres Einkommen. In diesem Bereich ist die Subjektfinanzierung teilweise verwirklicht. Die Neuregelung der EL lässt die volle Abdeckung der Leistungsabgeltung durch Eigenleistungen der erwachsenen, invaliden Person zu. Vor allem während der Übergangszeit sind allerdings weiterhin kollektive Betriebsbeiträge der Kantone denkbar, die direkt an die Institutionen ausgerichtet werden. Mit dem Begriff „invalide Person“ wird derselbe Ausdruck wie im IFEG verwendet. Der Zusatz „erwachsene“ schränkt die Bestimmung auf den Bereich B ein.

Absatz 2

Eine Eigenleistung der erwachsenen, invaliden Person wird nur bei Aufhalten in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen für invalide Personen sowie in Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können, berechnet. Der Bezug zu den IFEG-Definitionen ist hergestellt.

Artikel 29 (Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung)

In der Frage der KÜG ist umsichtig vorzugehen. Die KÜG kann nur mit Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden. Für Personen, die für die vollen Kosten aufkommen, gilt die KÜG subsidiär. Die KÜG kommt dann zum Zug, wenn die Kostenbeteiligung die berechnete (Defizitmethode) oder vereinbarte (Pauschale) Leistungsabgeltung nicht deckt.

Die Kostenbeteiligung wird nach den Regeln des Wohnkantons berechnet. Die negative Differenz zur Leistungsabgeltung wird dem Wohnkanton bzw. der zahlzuständigen Stelle des Wohnkantons belastet.

Regeln für den Bereich C

Artikel 30

Bis jetzt hat der Vorstand VK keine spezielle Richtlinie für den Bereich C erlassen. Die bestehenden Richtlinien über Leistungsabgeltung und Kostenrechnung sowie über die Qualitätsanforderungen gelten auch für den Bereich C. Der Vorstand VK hat zur Finanzierung von Aufenthalten in Einrichtungen des Bereiches C beschlossen, dass im Gegensatz zur Finanzierung in Einrichtungen des Bereiches B, die Finanzierung über die Sozialhilfe zulässig sei. Diese Finanzierungspraxis ist in einigen Kantonen üblich. Für die Abwicklung zwischen den Kantonen ist entscheidend, dass der Wohnkanton gegenüber dem Standortkanton und seiner Einrichtung die Kostenübernahmegarantie gemäss den Bestimmungen der IVSE leistet.

IV Einrichtungen

Liste der Einrichtungen

Artikel 31 (Bezeichnen der Einrichtungen) und Artikel 32 (Liste)

Der **Standortkanton** meldet seine Heime und Einrichtungen, die auf die Liste zu setzen sind, dem Sekretariat der SODK. Vorausgesetzt wird, dass eine Einrichtung eine Betriebsbewilligung besitzt, sofern der Kanton eine solche verlangt.

Der Standortkanton setzt nur Heime und Einrichtungen auf die Liste, auf welche er die Bestimmungen der IVSE vollumfänglich anwendet und für die er die Aufsicht insbesondere in qualitativer und wirtschaftlicher Aufsicht gewährleistet. Die Geschäftsführung der IVSE muss sich dabei nach dem Vertrauensprinzip auf die Angaben der Kantone abstützen können. Eine Kontrolle der einzelnen Einrichtungen durch Organe der IVSE würde zu weit führen.

Falls der Wohnkanton selbst über genügend geeignete Plätze in seinen Einrichtungen verfügt, ist er nicht gezwungen, für die Einrichtungen auf der Liste ausserhalb seines Kantons eine Kostenübernahmegarantie zu leisten. Eine solche Verweigerung soll aber zurückhaltend und in Absprache mit dem Standortkanton erfolgen und darf eine angemessene, keine absolute, interkantonale Wahlfreiheit nicht beeinträchtigen.

Qualität und Wirtschaftlichkeit

Artikel 33

Für die Gewährleistung der Qualität werden im Rahmen der IVSE Anforderungen an die IVSE-Einrichtungen gestellt. Die Standortkantone sind dafür zuständig, dass die Einrichtungen, die sie der IVSE unterstellen die Qualitätsanforderungen erfüllen. Eckwerte sind in einer Richtlinie des Vorstandes der VK festgelegt und sichern so eine Mindestqualität auf schweizerischer Ebene. Mit dem Wegfall der Auflagen der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung nach Inkrafttreten der NFA gewinnen diese Auflagen an Bedeutung. Die Sicherung und Harmonisierung der Qualitätsanforderungen entspricht einer Forderung, wie sie bei der Beratung des NFA vor allem von Seiten der Interessen- und Behindertenorganisationen gestellt wurde.

Die Liste der anerkannten Einrichtungen soll als Qualitätsgarantie und Gütesiegel dienen.

Die Institutionen auf der Liste müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- IVSE- Bereich
- Datum der IVSE-Unterstellung (Anerkennung durch den Standortkanton)
- Standortkanton
- Name und Bezeichnung der Einrichtung
- Art der Einrichtung und Zielgruppe
- Rechtlicher Träger
- Leistungsangebote mit Platzzahlen
(*Beispiel A: 1. sozialpädagogische Betreuung: 12 Plätze; 2. interne Sonderschule: 14 Plätze wovon 2 für Externe;*
Beispiel B: 1. Wohnheim mit Beschäftigung: 24 Plätze; 2. Entlastungsplätze: 2 Plätze;
Beispiel D: 1. externe Sonderschule auf Kindergarten, Primar- und Sekundarschulstufe: 60 Plätze; 2. Beratung und Unterstützung, integrative Sonderschulung; 3. Audiopädagogischer Dienst, Frühförderung für Kinder mit Hörbehinderung))
- Methode der Leistungsabgeltung
- Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Internetseite

Grundsätzlich ist der Kanton frei, jene Heime und Einrichtungen auf die Liste zu setzen, die er für geeignet hält und welche die Anforderungen der IVSE erfüllen. Dabei hat er das Prinzip der Rechtsgleichheit zu berücksichtigen.

Kostenrechnung

Artikel 34

Alle Einrichtungen haben eine Kostenrechnung zu führen. Dies ist vor allem dann zwingend, wenn unterschiedliche Leistungen angeboten werden oder lediglich eine Einheit einer Einrichtung der IVSE unterstellt wird.

Der Vorstand VK hat zur Kostenrechnung eine Richtlinie erlassen. Die IVSE möchte damit eine Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Kosten für die einzelnen Leistungen erreichen.

V Rechtsschutz

Artikel 35

Für die Streitbeilegung zwischen den Kantonen und den Organen wird auf die IRV verwiesen. Damit wird sichergestellt, dass kein Widerspruch zu dieser neuen übergreifenden, interkantonalen Vereinbarung entsteht.

Der vorgeschlagene Text beinhaltet damit stillschweigend die Klage an das Bundesgericht gemäss Art. 120 BGG; nicht darin enthalten ist dagegen die öffentlich-rechtliche Beschwerde gegen Entschiede der Organe der IVSE im Sinne von Art. 82 ff. BGG.

Wie bisher sollen jedoch Konflikte zuerst innerhalb der IVSE durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Die Vermittlung kann in allen Organen der IVSE und durch das Sekretariat der IVSE oder der SODK erfolgen.

Die neuen Artikel 35bis und 35ter dienen der Klärung des anwendbaren Rechtes.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beitritt zur IVSE

Artikel 37 (Verfahren)

Absatz 1

Die Möglichkeit auf Beginn jedes Quartals beizutreten, erlaubt es den Kantonen rasch und beweglich zu handeln. Sie müssen zum Beispiel nicht ein ganzes Jahr warten, um einem weiteren Bereich beizutreten.

Absatz 4

Die IVSE will Doppelspurigkeiten vermeiden. Da in der IHV keine Bestimmung zu deren Aufhebung festgelegt ist, führt der Weg zu deren faktischen Aufhebung einzig über die Kündigung durch die Mitglieder. Es ist davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten der NFA alle Kantone der IVSE beitreten werden.

Kündigung der IVSE

Artikel 38

Absatz 2

Die Kündigung wird auf Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Jahres rechtswirksam. Diese relativ lange Kündigungsfrist soll eine gewisse Stabilität ermöglichen. Insbesondere sollen für kurz vor der Kündigung erfolgte Platzierungen oder Eintritte genügend Zeit zur Anpassung, bzw. Neuplatzierung zur Verfügung stehen.

Absatz 4

Die Gültigkeit der KÜG besteht natürlich nur im Rahmen ihrer Befristung. Fehlt eine solche, ist die KÜG gem. Art. 27, Absatz 2, jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

Inkrafttreten der IVSE

Artikel 39

Das notwendige Quorum ist erreicht worden und der Vorstand VK hat die IVSE auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt.

Aufhebung der IVSE

Artikel 40 (IVSE)

Dieser Artikel legt den Prozess genau fest. Es soll vermieden werden, dass eine Situation analog der IHV entsteht, wo eine Bestimmung zu deren Aufhebung fehlt. Solche Vereinbarungen fristen, wenn einmal die meisten Kantone ausgetreten sind, ein ewiges Schattendasein.

Artikel 41 (Kostenübernahmegarantien)

Die KÜG ist ein von der IVSE vorgesehene notwendiges Instrument. Die Vereinbarung kann ohne KÜG nicht funktionieren. Eine KÜG kann hingegen ohne eine Vereinbarung existieren. Die KÜG läuft mit dem Ablauf der Frist aus. Ist sie unbefristet kann sie, wie erwähnt, unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden.

Übergangsregelung IHV/IVSE

Artikel 42 (Kostengutsprechen / Kostenübernahmegarantien)

Absatz 1

Weil immer noch IHV-Kantone neu der IVSE beitreten, muss diese Bestimmung bestehen bleiben.

Absatz 2

Mit dem Inkrafttreten der NFA entfallen die Beiträge der Invalidenversicherung an die Sonderschulung und an Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Kantone müssen die Kostenübernahme höherer Leistungsabteilungen garantieren als vor der NFA. Bei zahlreichen Aufenthalten in Einrichtungen des Bereiches B fallen durch den Wegfall der IV-Gelder erstmals Kosten an, die neu vom Wohnkanton garantiert werden müssen.

Deshalb sollen in beiden Situationen neue Gesuche um Kostenübernahmegarantien gestellt werden. Die Frist bis zum 31. März 2008 trägt dazu bei, dass die Wohnkantone über ihre Verpflichtungen rechtzeitig für den Budgetprozess informiert werden.

Artikel 43 (Liste)

Mit dieser Übergangsbestimmung wurde ebenfalls eine reibungslose, administrativ einfache Lösung gewährt.

Bern, 7. Dezember 2007

**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und
Sozialdirektoren**